

5. Ankündigung von Geheimmitteln.

a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Seit Erlaß der neuen Geheimmittellisten haben sich auch die Gerichte bereits wiederholt mit den die Ankündigung der Listemittel berührenden rechtlichen Fragen beschäftigt. Die wichtigsten dieser Urteile sind im folgenden zusammengestellt:

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel ist schlechthin, also nicht nur, wenn sie sich als „Geheimmittel oder ähnliche Arzneimittel“ darstellen, verboten. Es ist deshalb unerheblich, ob die Mittel in Wirklichkeit eine dieser beiden Bezeichnungen verdienen. K.G. 21. November und 22. Dezember 1904 (K.G.A. IV, S. 703 und V, S. 543).

— Die auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel dürfen überhaupt nicht angekündigt werden, einerlei, ob die Bestandteile angegeben sind oder nicht. K.G. 11. Januar 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 5).

Warnungen. Die in den Geheimmittellisten genannten Mittel dürfen überhaupt nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Auch eine bloße Warnung vor dem Gebrauch von Nachahmungen ist als eine verbotene Ankündigung anzusehen. K.G. 2. März 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 19); K.G. 8. und 18. Mai 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 38 und 41); K.G. 15. März 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 23); O.L.G. München 9. und 12. April 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 30 und 33).

Verschleierte Ankündigung. Auch die verschleierte Ankündigung der auf den Geheimmittellisten stehenden Mittel ist verboten. Eine verschleierte Anpreisung liegt auch vor, wenn lediglich summarisch „die Fabrikate“ einer Firma in Empfehlung gebracht werden, sofern einige oder eines derselben auf der Liste stehen. O.L.G. München 3. April 1906 (Pharm. Ztg. 1906, Nr. 55); K.G. 21. Februar 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 17); K.G. 18. April 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 34).

— Auch durch mittelbare und verschleierte Ankündigung kann eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Verordnung betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln begangen werden. O.L.G. München 15. Januar 1907 (K.G.A. V, S. 579).

— Die auf den Geheimmittellisten stehenden Präparate dürfen auch nicht in der Form angekündigt werden, daß das Eintreffen einer frischen Sendung bekannt gegeben wird. L.G. Trier Juli 1905 (Pharm. Ztg. 1905, Nr. 56).

Pain-Expeller. Unter dem in der Geheimmittelliste aufgeführten Präparat Pain-Expeller ist jede Art von Pain-Expeller ohne Rücksicht auf den Fabrikanten zu verstehen. K.-G. 28. September 1905 (K.G.A. V, S. 544).

Von besonderer Bedeutung für die Tragweite des Ankündigungsverbots der auf den Listen stehenden Mittel sind die beiden neuen Bestimmungen, die durch den Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1907 dem Vorschriftenentwurf eingefügt worden sind. Nach dem einen dieser Zusätze (§ 1, Abs. 2) wird die An-

wendung der Vorschriften auf die in den Listen genannten Mittel „dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“ Der andere Zusatz (§ 4, Abs. 2) stellt es der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel ausdrücklich gleich, „wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten“. Dadurch wird die Umgehung der Vorschriften durch indirekte Anpreisung der Mittel ausgeschlossen.

b. Die älteren Bestimmungen.

Bei der geringeren Bedeutung der über die Ankündigung von Geheimmitteln noch bestehenden älteren Verordnungen hat sich auch die Rechtsprechung nur seltener mit ihnen befaßt. Es ergingen folgende Entscheidungen:

Begriff Geheimmittel. Ein Geheimmittel liegt auch dann vor, wenn die Bestandteile desselben zwar qualitativ aber nicht quantitativ angegeben sind. Geheimmittel im Sinne der Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900 sind auch Mittel zur Linderung von Krankheiten. O.L.G. Hamburg 25. März 1904 (K.G.A. IV, S. 756).

Die Hamburger Verordnung vom 1. Juni 1900, welche die Ankündigung von Geheimmitteln schlechthin verbietet, ist durch die spätere Senatsverordnung, welche die Ankündigung der in den beiden Anlagen namentlich aufgeführten Mittel unter Strafe stellt, nicht aufgehoben. L.G. Hamburg 11. Mai 1907 (K.G.A. V, S. 591).

Ullrichs Kräuterwein. Die Ankündigung des Hubert Ullrichschen Kräuterweins ist, auch wenn dessen Zusammensetzung gleichzeitig angegeben wird, als eine Übertretung der mit Ausnahme des Kreises Gießen in allen Kreisen des Großherzogtums Hessen übereinstimmend erlassenen rechtsgültigen Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln anzusehen. O.L.G. Darmstadt 25. März 1905 (K.G.A. IV, S. 754).

Ankündigung von Tierheilmitteln. Die preußischen Polizeiverordnungen, welche die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten verbieten, sind rechtsgültig und finden in § 6a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 ihre Stütze. K.G. 23. September 1907 (Pharm. Ztg. 1907, Nr. 80).

c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen.

Für die Handhabung der französischen Gesetze über den Geheimmittelverkehr ist ein neuer an den Bezirkspräsidenten von Unterelsaß gerichteter Erlaß des Ministeriums von Elsaß-Lothringen von Bedeutung. Derselbe lautet:

Elsäss. Min.-Erlaß 13. November 1904.

Auf den gefälligen Bericht vom 22. September d. Js. erwidere ich, daß es, um einer staatlich nicht anerkannten, als Heilmittel bezeichneten Zubereitung die Eigenschaft als Geheimmittel zu nehmen, nicht unbedingt

erforderlich ist, daß die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen das Mittel abgegeben wird, angeführt sind.

Es bleibt also, wenn der Weg der öffentlichen Ankündigung beschritten wird, jedesmal die tatsächliche Frage zu erörtern, ob die Ankündigung zu einem Bekanntwerden der Zusammensetzung des Heilmittels ausgereicht hat oder nicht. Solche Erörterungen, die leicht zu Weitläufigkeiten führen und endgültig nur durch die Gerichte zum Austrag gebracht werden können, werden vermieden, wenn die Apotheker fortan, insbesondere bei Neubeschaffungen darauf halten, daß die in Rede stehenden Mittel, wozu auch die sogenannten Spezialitäten gehören, die Angabe ihrer Bestandteile und deren Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen tragen, in denen sie abgegeben werden. In diesem Falle ist ein Zweifel darüber ausgeschlossen, daß das Mittel nicht als Geheimmittel betrachtet werden kann.

Daß die Angabe der Bestandteile und ihrer Zusammensetzung vollständig und dem in Betracht kommenden Publikum verständlich sein muß, ist sowohl bei der öffentlichen Ankündigung wie auch bei dem Vermerk auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen erforderlich.

Eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Straßburg vom 12. Dezember 1904 führte diese Anweisung dahin aus,

„daß nach Ministerial-Erlaß vom 13. November cr. eine als Heilmittel bezeichnete Zubereitung die Eigenschaft als Geheimmittel nicht dadurch verliert, daß die Bestandteile mit ihrer Zusammensetzung in medizinischen oder pharmazeutischen Zeitschriften oder durch Vortrag in begrenztem Zuhörerkreise bekannt gegeben sind; vielmehr müssen die Bestandteile der Zubereitung und ihre Zusammensetzung auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen oder wenigstens durch eine weiteren Kreisen zugängliche Ankündigungsart kenntlich gemacht sein. Es gilt dies insbesondere auch von den in den Apotheken feilgehaltenen sogenannten Spezialitäten“.

6. Ankündigung von Arzneimitteln.

Gerichtliche Entscheidungen:

Rechtsgültigkeit der Verordnungen. Die älteren Regierungspolizeiverordnungen, welche die Anpreisung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel verbieten, sind durch die neuen Verordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln nicht aufgehoben. K.G. 24. Oktober 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 88.)

Ankündigung von Arzneimitteln. Die Ankündigung von Mitteln, welche dem freien Verkehr entzogen sind, ist, soweit darüber Polizeiverordnungen bestehen, auch dann verboten, wenn ihre Zweckbestimmung als Heilmittel gegen Krankheiten nicht direkt angegeben, sondern nur allgemein aus dem Inserat zu entnehmen ist. K.G. 27. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 35.)